

Bekanntmachung

Die Sondersitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule und Digitalisierung findet am Donnerstag, den 06.07.2023 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Die Sitzung findet gemeinsam mit dem Ausschuss für Kultur statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 2.1 Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek
Vorlage: B 0042/2023
- 2.2 Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der
Musikschulgebührensatzung
Vorlage: B 0043/2023
- 2.3 Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs
Vorlage: B 0044/2023
- 2.4 Änderung der Entgeltordnung des Zoos
Vorlage: B 0045/2023
- 3 Beratung zu aktuellen Themen
- 4 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6 Beratung zu aktuellen Themen
- 7 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 8 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Maik Hofmann
Vorsitzender

Titel: Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Federführung:	40.3 Stadtbibliothek	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Lieckfeldt, Sylvia		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u. a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Unverändert bleibt die entgeltfreie Nutzung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr. Die Stadtbibliothek fördert als Bildungspartner von Kindertagesstätten und Schulen durch vielfältige Lernangebote die Freude am Lesen und bietet freien Zugang zu Bildung und

Medien. Weiterhin unverändert bleiben die Entgelte für Fernleihen. Der Dienst der Fernleihe stellt Fachliteratur aus Hochschul- bzw. Universitätsbibliotheken für Bildung und Lehre zur Verfügung.

Die Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V. unterstützen die Arbeit und Aufgabenerfüllung der Stadtbibliothek. Für ihr ehrenamtliches Engagement können Mitglieder des Fördervereins künftig eine entgeltfreie Jahreskarte in Anspruch nehmen.

Änderungen sind vorgesehen im Bereich der Entgelte für Jahres- und Familienkarten. Sie erhöhen sich um 3 EUR pro Jahr. Die Säumnisentgelte erhöhen sich um 0,10 EUR pro Öffnungstag und Medium.

Alternativen: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt der geänderten Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund nicht zu.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die geänderte Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es wird, wie in Anlage 3 dargestellt, eine Erhöhung der Mehreinnahmen in den Bereichen Jahresentgelt sowie Säumnisentgelt in Höhe von insgesamt ca. 4.200 Euro pro Jahr erwartet.

Einnahmen	2022	geschätzt mit neuer Entgeltordnung
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	36.676,49 €	40.849,69 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abt. Stadtbibliothek

Anlage 1 - Entgeltordnung
Anlage 2 - Entgeltordnung Synopse
Anlage 3 - Entgeltordnung Kalkulation
Anlage 4 - Entgeltordnung Erläuterungen
Anlage 5 - Übersicht Bibliotheken

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Wirksamwerden

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	15,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	7,50 €
Familienkarte, Juristische Personen	21,00 €
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	entgeltfrei
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

- (4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird mit Auslösung der Bestellung eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
------------	--------

Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
--	--------

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.
- (4) Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	3,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
---------------------------	--

Ersatzausweis	3,00 €
---------------	--------

Adressermittlung	6,00 €
------------------	--------

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	65,00 €
---	---------

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck	je DIN A4-Seite	
schwarz/weiß		0,10 €
farbig		0,50 €

Fotokopien	je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien	je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 **Wirksamwerden**

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	12,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	6,00 €
Familienkarte, Juristische Personen	18,00 €
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	15,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	7,50 €
Familienkarte, Juristische Personen	21,00 €
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	entgeltfrei
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
------------	--------

Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
--	--------

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,50 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Wiederbeschaffungswert noch nicht zurückgegebener Medien nach 31 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	2,50 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
---------------------------	--

Ersatzausweis	2,50 €
---------------	--------

Adressermittlung	5,00 €
------------------	--------

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	25,00 €
---	---------

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €

Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
------------	--------

Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
--	--------

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung **pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €**. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem **Höchstbetrag von 18,00 €** pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) **Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.**
- (4) **Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.**

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	3,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
----------------------------------	---

Ersatzausweis	3,00 €
----------------------	---------------

Adressermittlung	6,00 €
-------------------------	---------------

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	65,00 €
---	----------------

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €

Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 04.06.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

§ 7 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund, _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Einnahmen	2022	geschätzt mit neuer Entgeltordnung
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	36.676,49 €	40.849,69 €

Erläuterungen aller Änderungen der Entgeltordnung der Stadtbibliothek im Vergleich zur gültigen Entgeltordnung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
§ 2	Benutzungsentgelt Jahreskarte, ermäßigte Jahreskarte, Familienkarte Neuaufnahme eines entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 2 (1)	Erhöhung der Entgelte für Jahreskarten um 3 EUR, ermäßigte Jahreskarten um 1,50 EUR und der Familienkarten um 3 EUR Aufnahme des entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 4 (1)	Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,10 EUR für Erwachsene pro Öffnungstag und Medium Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,05 EUR für Minderjährige pro Öffnungstag und Medium Erhöhung des Höchstbetrages von 15 EUR auf 18 EUR
§ 5	Erhöhung der Bearbeitungsentgelte: Beschädigung oder Verlust und Ersatzausweis um 0,50 EUR Adressermittlung um 1,00 EUR Wiederbeschaffung verlorener Schließfachschlüssel um 40 EUR (kostendeckende Neubeschaffung zum jetzigen Stand)

Einnahmeart	Stralsund		Greifswald	Neubrandenburg	Wismar	Rostock
	alt	neu				
Jahreskarten	12,00 €	15,00 €	15,00 €	18,00 €	14,00 €	0,00 €
Jahreskarten erm.	6,00 €	7,50 €	10,00 €	0,00 €	7,00 €	0,00 €
Jahreskarte juristische Person	18,00 €	21,00 €	0,00 €	30,00 €	25,00 €	0,00 €
Halbjahreskarte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €
Familienkarten	18,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	22,00 €	0,00 €
Monatskarten	0,00 €	0,00 €	4,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tageskarten	2,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	1,00 €
Tageskarten erm.	1,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (ab 6 und unter 16)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (entgeltfrei bis 18)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Säumnisentgelt Erw. pro Ö-Tag	0,50 €	0,60 €	1,30 €	0,40 €	0,60 €	0,80 €
Säumnisentgelt Kind (bis 14) pro Ö-Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,30 €	0,00 €
Säumnisentgelt Kind (bis 15) pro Ö-Tag	0,00 €	0,00 €	0,65 €	0,00 €	0,00 €	0,40 €
Säumnisentgelt Kind (bis 18) pro Ö-Tag	0,25 €	0,30 €	0,00 €	0,40 €	0,00 €	0,00 €
Fernleihe	2,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	0,00 €

▼▼ pro begonnener Woche

▼ für die Nutzung von DVD

TOP Ö 2.1

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule und Digitalisierung am 20.06.2023

Zu TOP: 3.1 Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Vorlage: B 0042/2023

Frau Behrendt erörtert die Umstände zur Erhöhung der vorliegenden Gebührenordnungen. Dabei bezieht sie sich auf die getätigten Ausführungen des Oberbürgermeisters in der Bürgerschaftssitzung am 15.06.2023.

Als entscheidenden Grund für die Erhöhungen benennt Frau Behrendt die massiven Preissteigerungen besonders in den Bereichen Überwachung, Reinigung, Unterhaltung und Instandsetzung. In diesen Bereichen sind Preissteigerungen von bis zu 33 % zu vernehmen. Hinzu kommen für das Jahr 2024 gesteigerte Personalkosten. Frau Behrendt beziffert die Mehreinnahmen aus den vorgestellten Gebührenerhöhungen auf 220.000 Euro, sofern die Besucher-/ Nutzerzahlen konstant bleiben.

Darüber hinaus informiert sie, dass Gebührenerhöhungen in weiteren Bereichen vorgesehen sind, beispielsweise im Bereich Sport.

In Bezug auf die kulturellen Einrichtungen merkt Frau Behrendt an, dass die Gebührenanpassung des Stralsund Museums im Rahmen der Wiedereröffnung erfolgen wird.

Prämisse bei der Erarbeitung der Gebührenerhöhungen stellte das Aufrechterhalten der bestehenden Angebote dar. Außerdem betont Frau Behrendt, dass die Erhöhungen moderat an Gebühren vergleichbarer Einrichtungen angelehnt wurden.

Die angepasste Gebührenordnung der Musikschule soll laut Frau Behrendt bei positiver Beschlussfassung zum Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft treten. Die Gebührenordnungen des Zoos, des Stadtarchives sowie der Stadtbibliothek sollen zum 01.11.2023 rechtsverbindlich werden.

Im Anschluss der Einführung stellt Frau Behrendt die Beschlussvorlage B 0042/2023 vor. Sie informiert, dass Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre die Leistungen der Stadtbibliothek weiterhin kostenfrei in Anspruch nehmen können. Lediglich die Jahreskarten, Familienkarten und Säumnisentgelte wurden im vorliegenden Entwurf erhöht. Mit diesen Erhöhungen können bei gleichbleibender Inanspruchnahme Mehreinnahmen in Höhe von 4.200 Euro erzielt werden.

Herr Haack beantragt, die Vorlage B 0042/2023 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Hofmann stellt den Verweisantrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

Damit ist die Beschlussvorlage B 0042/2023 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Cinderella Littmann

Stralsund, 27.06.2023

TOP Ö 2.1

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

Zu TOP: 3.1

Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Vorlage: B 0042/2023

Frau Behrendt gibt einführende Worte zu den vier vorliegenden Beschlussvorlagen, hinsichtlich der Erhöhungen der jeweiligen Entgeltordnungen bzw. Gebührensatzungen. Sie merkt an, dass auch die Hansestadt Stralsund im kulturellen Bereich von massiven Preissteigerungen betroffen ist.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushaltes durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Bewachung, Reinigung, Instandsetzung, Unterhaltung etc.) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurde durch den Oberbürgermeister angeordnet, alle Entgeltordnungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die vorgelegten vier Beschlussvorlagen würden zu jährlichen Mehreinnahmen von 220.000 EUR führen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Benutzerzahlen/Besucherzahlen gleichbleiben. Sie teilt ferner mit, dass weitere Vorlagen in Bearbeitung sind bzw. den Ausschüssen mit den jeweiligen Einladungen bereits übersandt wurden (Bildung-, Kultur-, Sportausschuss).

Frau Behrendt informiert, dass das Stralsund Museum auch eine neue Entgeltordnung, in Vorbereitung der Eröffnung des Katharinenklosters erarbeitet. In Anbetracht dessen, dass die Eröffnung noch Zeit in Anspruch nimmt, wurde diese vorerst zurückgestellt.

Bei der Erarbeitung der Beschlussvorlagen wurden laut Frau Behrendt unterschiedliche Perspektiven beachtet. Sowohl die Konsolidierung des städtischen Haushaltes als auch die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Hansestadt Stralsund wurden berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung der Vorschläge wurde die Verwaltung von verschiedenen Prämissen geleitet. Sie führt aus, dass die kulturellen Angebote weiter aufrecht gehalten werden sollen. Aus diesem Anlass wurden u.a. die Entgelte und Gebühren von vergleichbaren Städten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gegenübergestellt. Die Hansestadt Stralsund bewegt sich nun im Durchschnitt. In allen vier Einrichtungen werden die Ermäßigungstatbestände fortbestehen.

Die Änderungen in der Musikschule sollen zum neuen Schuljahr 2023/2024 in Kraft treten. Dazu wird ein Bürgerschaftsbeschluss im Juli 2023 benötigt. Alle weiteren geänderten Entgeltordnungen sollen zum 01.11.2023 Gültigkeit erlangen, da der Zoo auf die Winterpreise umstellt.

Hinsichtlich der Bibliothek informiert Frau Behrendt, dass die entgeltfreie Nutzung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr bestehen bleibt. Unverändert bleiben ebenso die Entgelte für Fernleihen. Änderungen sind vorgesehen im Bereich der Entgelte für Jahres- und Familienkarten. Diese erhöhen sich um 3 EUR pro Jahr. Die Säumniszuschläge erhöhen sich um 0,10 EUR pro Öffnungstag und Medium. Es werden 4.200 EUR Mehreinnahmen pro Jahr erwartet.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende bedankt sich für die Ausführungen.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion Bürger für Stralsund einen Verweis Antrag zurück in die Fraktionen. Es besteht zu allen vier vorliegenden Vorlagen Klärungsbedarf.

Herr Quintana Schmidt stimmt dem zu und teilt mit, dass bei der Fraktion DIE LINKE./SPD ebenso Redebedarf besteht. Da am 04.07.2023 die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe stattfindet, steht einer Vertagung der Vorlagen nichts im Wege.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage B 0042/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

TOP Ö 2.1

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Kultur am 21.06.2023

Zu TOP: 3.1 Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Vorlage: B 0042/2023

Die Leiterin des Amtes für Kultur, Welterbe und Medien weist darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch weiterhin keine Gebühren für die Ausleihe zahlen. Ebenso bleiben die Entgelte für die Fernleihe unverändert. Die Jahreskarten für die Erwachsenen und die Familienkarten werden um 3 € erhöht. Die Säumnisentgelte für Erwachsene werden ebenfalls leicht erhöht. Bei gleichbleibenden Nutzerzahlen können 4.200 € Mehreinnahmen generiert werden.

Frau Behrendt ergänzt, dass die Ausgabenseite der Stadtbibliothek ebenfalls betrachtet und sich dazu entschieden wurde, die Öffnungszeiten um insgesamt 4 Stunden in der Woche zu kürzen, um Kosten für das Wachpersonal einzusparen. Diese Änderung soll ab Juli in Kraft treten. Die Öffnungszeiten am Samstag von 10:00 – 15:00 Uhr bleiben bestehen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 27.06.2023

Titel: Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung

Federführung:	40.5 Musikschule	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Spitz, Wolfgang		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2023	

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmeseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Musikschulgebührensatzung geändert und die Musikschulsatzung neu gefasst werden.

Die Grundlagendokumente der Musikschule (Musikschulsatzung und Musikschulordnung)

stammen aus dem Jahr 1996. Deshalb wird die Neufassung der Musikschulsatzung 2023 vorgeschlagen, die alle wichtigen Inhalte der bisherigen Grundlagendokumente enthält, zusammenfasst und fortschreibt.

Die Musikschulgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008. Ihre Struktur wurde beibehalten, die Gebührensätze erhöht. Auch nach den Gebührensteigerungen bleibt gewährleistet, den Zugang zur Musikschule unabhängig von der finanziellen Situation der Elternhäuser zu ermöglichen. Das wird durch den Erhalt aller Ermäßigungstatbestände (Sozialermäßigungen, Familien- und Mehrfachermäßigungen) und die im Vergleich zu anderen öffentlichen, gemeinnützigen Musikschulen der Region moderaten Gebührenhöhen erreicht. Auch bleibt die Musikschule Akzeptanzstelle für Leistungen aus Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler der Gruppe S.

Da die Musikschule analog zu allgemeinbildenden Schulen eine schuljährliche Struktur und damit eine schuljährliche Berechnung der Gebühren vorsieht, wird angestrebt, die Musikschulgebührensatzung zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 in Kraft zu setzen.

Alternativen:

Die Musikschulsatzung wird nicht verändert. Die bisherigen Grundlagendokumente aus dem Jahr 1996 bleiben gültig. Die Musikschulgebührensatzung wird nicht beschlossen. Die bisherigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. die neue Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulsatzung) gemäß Anlage 1.
2. die geänderte Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulgebührensatzung) gemäß Anlage 2 auf Grundlage der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 6.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt. Es sind im Sachkonto 43220.11410 Unterricht- und Leihgebühren Mehreinnahmen planungsseitig im Vergleich zum eingebrachten Haushalt von

2023 - 38.000 € (anteilig ab Schuljahresbeginn)

2024 - 116.000 €

2025 - 116.000 €

zu erwarten.

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Musikschule

Vorlage, Anlage 1, Musikschulsatzung 2023

Vorlage, Anlage 2, Musikschulgebührensatzung 2023, Beschlusstext

Vorlage, Anlage 3, Synopse alt-neu 2023

Vorlage, Anlage 4, Erläuterungen

Vorlage, Anlage 5, Gebührensatzung 2023, Gebührenvergleich

Vorlage, Anlage 6, Gebührensatzung 2023, Gebührenkalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulsatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben und Aufbau
- § 3 Teilnehmende und Gebühren
- § 4 Schuljahr
- § 5 Aufnahme und Unterricht
- § 6 Leistungen
- § 7 Instrumente
- § 8 Leitung und Lehrkräfte
- § 9 Gesundheitsbestimmungen
- § 10 Aufsicht und Haftung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Stralsund getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Unterrichtsbeginn begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Aufbau

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musischen Ausbildung.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Tanz heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.
- (3) Die Musikschule richtet sich in Angebot, Struktur und Inhalten nach Strukturplan und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Dazu gehören:
 - Angebote der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tänzerische Früherziehung, Orientierungsstufe, Klassenmusizieren, Angebote für Menschen mit Behinderungen)
 - Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht in unterschiedlichen Unterrichtsformen)
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer (Chöre, Orchester, Kammermusik, Ensembles, Bands, Musiktheorie)
 - Angebote zur studienvorbereitenden Ausbildung
 - Weitere Angebote wie u. a. Vorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Projekte.

§ 3 Teilnehmende und Gebühren

- (1) Am Unterricht können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an Unterricht der Musikschule richtet sich nach dieser Musikschulsatzung.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) An der Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemein bildenden Schulen.

§ 5 Aufnahme und Unterricht

- (1) Anmeldung und Abmeldung sind schriftlich an die Schulleitung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Für die Aufnahme des Unterrichts sind die fachliche Eignung, der Ausbildungsgang an der Musikschule und das Anmeldedatum sowie der Wohnort entscheidend.
- (4) Der erste Monat nach Unterrichtsaufnahme gilt als Probezeit. Musikschule und Nutzer/innen entscheiden mit nachvollziehbaren fachspezifischen und sozialen Kriterien über die Fortsetzung des Unterrichts.
- (5) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) möglich. Abmeldungen müssen spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulhalbjahres schriftlich in der Musikschule eingegangen sein. Über begründete Abweichungen von der Kündigungsfrist (z. B. Wegzug, Krankheit) entscheidet die Schulleitung.
- (6) Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B. Kindergärten, Schulen) statt.
- (7) Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen, über den die Musikschulleitung entscheidet.
- (8) Öffentliches Auftreten und Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Zustimmung von Lehrkraft und Schulleitung.
- (9) Alle Schülerinnen und Schüler im Fachunterricht sind zur Teilnahme an Ergänzungsfächern verpflichtet. Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht der Gruppe S nehmen an Veranstaltungen und Vorspielen teil.

§ 6 Leistungen

- (1) Zum Schuljahresende kann den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme und der Leistungsstand im Fachunterricht bestätigt werden.
- (2) Die Aufnahme in eine Ausbildungsstufe setzt die Vorbildung entsprechend dem Lehrplanwerk des VdM und eine Teilnahme an Abschlussvorspielen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen Fachgruppe.
- (3) In begründeten Fällen und bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern ist ein Ausschluss vom Musikschulunterricht möglich, wenn normale Fortschritte durch mangelnden Fleiß oder andere Gründe nicht erzielt werden. Das Lehrplanwerk des VdM gilt hier als Maßstab der individuellen Entwicklung. Auf die persönliche und soziale Situation der Schülerinnen und Schüler wird Rücksicht genommen.

§ 7 Instrumente

- (1) Bei Unterrichtsbeginn muss ein Musikinstrument vorhanden sein.
- (2) Im Rahmen des Musikschulbestandes können Instrumente für den Musikschulunterricht überlassen werden.
- (3) Näheres regelt die Überlassungsvereinbarung.

- (4) Die Höhe der Überlassungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule steht gemäß Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen sowie der Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. in der jeweils gültigen Fassung unter der Leitung einer fest angestellten Person, die über einen pädagogischen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt sowie Verwaltungs- und Kulturmanagementfähigkeiten nachweisen kann.
- (2) Der Leitung obliegt die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Kommunalverfassung.
- (3) Die Schulleitung hat die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule inne.
- (4) An der Musikschule unterrichten beschäftigte Lehrkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügen.
- (5) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung regelmäßig zu Konferenzen eingeladen.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Es sind die Gesundheitsbestimmungen für allgemein bildende Schulen anzuwenden.

§ 10 Aufsicht und Haftung

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts der Musikschule.
- (2) Bei Unfällen, bei Verlust oder Beschädigung von Instrumenten und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern oder ihren gesetzlichen Vertretungen im Rahmen des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (3) Eine weiter gehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden irgendwelcher Art besteht seitens der Musikschule nicht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Musikschulsatzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Musikschulordnung und die Musikschulsatzung vom 13.06.1996 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom _15.08.2023_ gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertretung Minderjähriger) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden wirksam wird.
- (5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach § 4 (2) der Musikschulsatzung kein Unterricht stattfindet.
- (8) Schülerinnen und Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vervollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

- (1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schüler/innen	45 Minuten	130,00 €	13,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schüler/innen	45 Minuten	260,00 €	26,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten	190,00 €	19,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten	450,00 €	45,00 €	600,00 €	60,00 €
			45 Minuten	650,00 €	65,00 €	850,00 €	85,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schüler/innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten	470,00 €	47,00 €	560,00 €	56,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schüler/innen	45 Minuten	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schüler/innen	45 Minuten	280,00 €	28,00 €	340,00 €	34,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schüler/innen	45 Minuten	570,00 €	57,00 €	600,00 €	60,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	45-60 Minuten	260,00 €	26,00 €	330,00 €	33,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	75-90 Minuten	330,00 €	33,00 €	420,00 €	42,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten	100,00 €	10,00 €	110,00 €	11,00 €
				Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei			
Fachbereich	Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig		Gebühr, einmalig		
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten		48,00 €		

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für die Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für Schüler/innen, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr oder für das erste Kind wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro Teilnehmendem kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur Förderung besonders begabter Schüler/innen dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Hier kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden.
Der zusätzliche Fachunterricht wird um 70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für die Gruppe S gewährt werden.
Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.
- (3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann

nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

(1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

(2) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

(3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt

- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
- monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien und gesetzliche Feiertage begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Schüler/innen krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008**

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023**

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008**

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert am 10.07.2006, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 6 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform bis zum 15. Tag eines Monats zieht die Änderung der Gebühr zum laufenden Monat nach sich. Bei Änderung der Unterrichtsform ab dem 16. Tag eines Monats ändert sich die Gebühr zum Folgemonat.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach Punkt 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023**

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom **13.07.2011** und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach **§ 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung** vom **15.08.2023** gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche **Vertretung** Minderjähriger) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden ~~des Schülers~~ wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach **§ 4 (2) der Musikschulsatzung** kein Unterricht stattfindet.

Anlage 3 zur Vorlage B 0043/2023 „Musikschulgebührensatzung 2023“

Alte Satzung

(8) Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

Synopse alte Satzung/neue Satzung

Neue Satzung (kursiv, Streichungen durchstrichen, Änderungen fett)

(8) **Schülerinnen und Schüler** der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen , Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende Studierende und Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

Anlage 3 zur Vorlage B 0043/2023 „Musikschulgebührensatzung 2023“
Alte Satzung

Synopse alte Satzung/neue Satzung
Neue Satzung (kursiv, Streichungen durchstrichen, Änderungen fett)

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern	45 Minuten pro Woche	110,00 €	11,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Grundausbildung mit Behinderten						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern	45 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten pro Woche	160,00 €	16,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	360,00 €	36,00 €	450,00 €	45,00 €
			45 Minuten pro Woche	520,00 €	52,00 €	660,00 €	66,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schülern im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	400,00 €	40,00 €	480,00 €	48,00 €
			Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten pro Woche	330,00 €	33,00 €	400,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern	45 Minuten pro Woche	240,00 €	24,00 €	290,00 €	29,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern	45 Minuten pro Woche	480,00 €	48,00 €	600,00 €	60,00 €
	Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz, Folklore)	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern	45-90 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €	280,00 €	28,00 €
	Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
	Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	80,00 €	8,00 €	110,00 €
(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)					(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)		
Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach Größe der Bands und den Möglichkeiten der Musikschule	45 Minuten	40,00 €			
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden	300,00 €			

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern/innen	45 Minuten pro Woche	130,00 €	13,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern/innen	45 Minuten pro Woche	260,00 €	26,00 €		
			60-90 Minuten pro Woche	190,00 €	19,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	450,00 €	45,00 €	600,00 €	60,00 €
			45 Minuten pro Woche	650,00 €	65,00 €	850,00 €	85,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schülern/innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	470,00 €	47,00 €	560,00 €	56,00 €
			45 Minuten pro Woche	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit 2 Schülern/innen	45 Minuten pro Woche	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern/innen	45 Minuten pro Woche	280,00 €	28,00 €	340,00 €	34,00 €
		Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern/innen	45 Minuten pro Woche	570,00 €	57,00 €	600,00 €	60,00 €
		Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern/innen	260,00 €	26,00 €	330,00 €	33,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern/innen	75-90 Minuten	330,00 €	33,00 €	420,00 €	42,00 €
			45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	100,00 €	10,00 €	110,00 €	11,00 €
				Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei			
Fachbereich	Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten	48,00 €			
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden	300,00 €			

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für Schüler der Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für Schüler, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro Teilnehmer kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Zur Förderung besonders begabter Schüler dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung können Schüler hier zusätzlichen Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erhalten. Der zusätzliche Fachunterricht wird um 50% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (4) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für Schüler der Gruppe S gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für **Schüler/innen**, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr **oder für das erste Kind** wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro **Teilnehmendem** kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur Förderung besonders begabter **Schüler/innen** dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. ~~Zur Studienvorbereitung können Schüler~~ **Hier** kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden. Der zusätzliche Fachunterricht wird um **70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge**, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Benutzungsgebühr
Bis 255,00 €	5,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	10,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	12,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	15,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	17,00 € pro Monat

- (2) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments
- nach den Regelungen des §4 (2) dieser Satzung.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

- (2) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

- (3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments
- nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

(3) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Lastovka
Oberbürgermeister

L. S.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien **und gesetzliche Feiertage** begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn **Schüler/innen** krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **01.08.2008** außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

Erläuterungen

Erläuterungen aller Änderungen der Musikschulgebührensatzung 2023 im Vergleich zur gültigen Gebührensatzung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
Präambel	Änderung der Bezugnahme auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
allgemein	Wahl des Begriffes „Schüler/innen“ statt „Schüler“ sowie Nutzung geschlechtsneutraler Formulierungen
allgemein	Redaktionelle Änderungen
§ 1 (1), (7)	Bezugnahme auf neue Musikschulsatzung
§ 1 (5)	Änderung von Unterrichtsformen zum Monatsbeginn zur Verwaltungsvereinfachung
§ 2 (1)	Entfall Grundwehr- und Zivildienst
§ 2 (2)	1. Gebühreseitige Behandlung der Tänzerischen Früherziehung wie Musikalische Früherziehung 2. Begriffliche Korrektur „Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen“ 3. Umstrukturierung im Fach Tanz wegen geänderter Angebote und Aufteilung der Fächer „Ballett und Tanz“ nach unterschiedlicher Unterrichtszeit. 4. Entfall der Fächer „Arrangieren“ und „Anleitung zur CD-Produktion [...]“
§ 3 (3)	Um die Fördermöglichkeiten zu verbessern, wurde hier die Ermäßigung leicht erhöht. Aufrunden, um keine Cent-Beträge auf Gebührenbescheiden erscheinen zu lassen.
§ 5 (1), (2), (3) und § 6 (3)	Hierbei handelt es sich um Überlassungsgebühren.
§ 6 (1)	Die Benennung gesetzlicher Feiertage erleichtert die Berechnung von Erstattungen.

Musikschule der Hansestadt Stralsund**Gebührenvergleich zu anderen Musikschulen**

Musikschule	Musikschule der Hansestadt Stralsund	Musikschule der Hansestadt Stralsund	Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Kreismusikschule Vorpommern-Rügen	Kreismusikschule Anklam-Wolgast	Kreismusikschule Uecker-Randow	Durchschnitt im Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern
Stand	(2008)	(Entwurf 2023)	(2022)	(2015)	(2019)	(2019)	(01.01.2022)
Jahresgebühr und Unterrichtsdauer [Min.]							
MFE 45	110,00 €	130,00 €	240,00 €	180,00 €	204,00 €	204,00 €	254,00 €
Schnupperkurs 45	220,00 €	260,00 €	288,00 €	-	168,00 €	168,00 €	-
E 30 Gr. S	360,00 €	450,00 €	456,00 €	552,00 €	492,00 €	492,00 €	533,00 €
E 30 Gr. E	450,00 €	600,00 €	636,00 €	552,00 €	738,00 €	738,00 €	-
E 45 Gr. S	520,00 €	650,00 €	660,00 €	792,00 €	612,00 €	612,00 €	722,00 €
E 45 Gr. E	660,00 €	850,00 €	884,00 €	792,00 €	918,00 €	918,00 €	-
Tanz 45 Gr. S	220,00 €	260,00 €	240,00 €	270,00 €	276,00 €	276,00 €	-
Tanz 45 Gr. E	280,00 €	330,00 €	312,00 €	270,00 €	-	-	-

Hinweise:

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Gebührensätze anderer auf die gleiche Unterrichtsdauer umgerechnet.
Durch unterschiedliche Ermäßigungen ist ein direkter Vergleich der Gebührensätze nur eingeschränkt möglich.

TOP Ö 2.2

Gebührenkalkulation

a) Unterrichtsgebühren

1. Erläuterungen

Der Gebührenbedarf wird mit den pauschalierten Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet und auf eine Jahreswochenstunde (Jwst.) umgerechnet. Eine Jahreswochenstunde ist die während eines gesamten Schuljahres erteilte Unterrichtszeit von regelmäßig wöchentlich 45 Minuten. Da laut § 6 (1) KAG von einer Kostendeckung abgesehen werden kann, wird für jede Gebühr der Anteil ausgewiesen, der durch Gebühreneinnahmen zu decken ist.

Teilnehmende der Gruppe E zahlen eine um mindestens 20 % höhere Gebühr als Teilnehmende der Gruppe S bei relevanten Gebührenarten.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes		
Personalkosten (Musikpädagoge EG 9b TVöD x 0,87) zzgl. Tarifrunde 2023	65.598,00 €	
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (10% der PK) zzgl. teilweiser IT-Unterstützung (für 50% der Pädagogen)	8.284,80 €	
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (15% der PK)	9.839,70 €	83.722,50 €
Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft (Jwst.)		30
Gebührenbedarf pro Jwst.		2.790,75 €

3. Kalkulation der Gebührenarten

3.1. Unterricht

Gebührenart	Dauer des Unterrichts [Min.]	Anzahl Teilnehmende pro Jwst.	Kosten pro Teilnahme	Anteil am Gebührenbedarf	Betrag pro Jahr	gerundete Gebühr pro Jahr
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	45	1	2.790,75 €	23%	641,87 €	650,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	45	1	2.790,75 €	30%	837,23 €	850,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	30	1	1.860,50 €	24%	446,52 €	450,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	30	1	1.860,50 €	32%	595,36 €	600,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	45	2	1.395,38 €	28%	390,71 €	390,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	45	2	1.395,38 €	34%	474,43 €	480,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	45	3	930,25 €	30%	279,08 €	280,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	45	3	930,25 €	36%	334,89 €	340,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	60	3	1.240,33 €	38%	471,33 €	470,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	60	3	1.240,33 €	45%	558,15 €	560,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	45	4	697,69 €	82%	572,10 €	570,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	45	4	697,69 €	86%	600,01 €	600,00 €
Tanz 45 Min. Gr. S	45	8	348,84 €	75%	261,63 €	260,00 €
Tanz 45 Min. Gr. E	45	8	348,84 €	95%	331,40 €	330,00 €
Tanz 75 Min. Gr. S	75	8	581,41 €	56%	325,59 €	330,00 €
Tanz 75 Min. Gr. E	75	8	581,41 €	72%	418,61 €	420,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	45	10	279,08 €	36%	100,47 €	100,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	45	10	279,08 €	40%	111,63 €	110,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Tänzerische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen Gr. S	45	10	279,08 €	46%	128,37 €	130,00 €
Schnupperkurs Gr. S	45	4	697,69 €	37%	258,14 €	260,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	60	8	465,13 €	40%	186,05 €	190,00 €

3.2. Tonstudio

Im Fachbereich "Arbeit im Tonstudio" werden die Kosten für eine einzelne Unterrichtseinheit berechnet. (Beispiel: Die Rockband X bucht am 12. Mai für 45 Minuten Bandbetreuung).

Gebührenbedarf pro Jwst.	2.790,75 €
/ Anzahl Unterrichtswochen pro Jahr	39
Gebührenbedarf pro Unterrichtseinheit	71,56 €

Gebührenart (einmalige Gebühren)	Dauer der Unterrichtseinheit [Min.]	Kosten pro Unterrichtseinheit	Anteil am Gebührenbedarf	einmaliger Betrag	gerundete Gebühr, einmalig
Bandbetreuung mit Demo.-CD	45	71,56 €	68%	48,66 €	48,00 €

b) Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

1. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes

Personalkosten (Verwaltungsmitarbeiterin EG 5 TVöD mit 75%) zzgl. Tarifrunde 2023	42.450,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz	9.700,00 €
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz (20% der PK)	8.490,00 €
Summe	60.640,00 €
Minutenwert	0,63 €

Die Bearbeitung einer Überlassung nimmt in der Regel ca. 30 Minuten in Anspruch.

Kosten hierfür	18,96 €
-----------------------	----------------

Sachkosten der Instrumente

Reparaturen		9.000,00 €
Wiederbeschaffungswert überlassene Instrumente	90.000,00 €	
Abschreibungssatz	11%	
Abschreibungsbetrag	9.900,00 €	9.900,00 €
Summe		18.900,00 €
Sachkosten pro 1 € Wiederbeschaffungswert (=Summe/90.000,00)		0,21 €

2. Gebührenarten

Instrumentenwert neue Satzung	Instrumentenwert im Durchschnitt	Sachkosten pro Jahr	Personalkosten pro Vorgang	Betrag pro Jahr	Gebühr pro Jahr
bis 255,00 €	250,00 €	52,50 €	18,96 €	71,46 €	72,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	511,00 €	107,31 €	18,96 €	126,27 €	132,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	750,00 €	157,50 €	18,96 €	176,46 €	175,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	940,00 €	197,40 €	18,96 €	216,36 €	216,00 €
ab 1.023,00 €	1.050,00 €	220,50 €	18,96 €	239,46 €	240,00 €

c) Kontrollrechnung**1. Unterrichtsgebühren**

Gebührenart	neuer Betrag pro Jahr	Anzahl Teilnehmende	Summe
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	650,00 €	169	109.850,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	850,00 €	40	34.000,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	450,00 €	290	130.500,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	600,00 €	69	41.400,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	390,00 €	14	5.460,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	480,00 €	1	480,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	280,00 €	0	0,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	340,00 €	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	470,00 €	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	560,00 €	0	0,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	560,00 €	18	10.080,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	600,00 €	0	0,00 €
Tanz 45 Min. Gr. S	260,00 €	26	6.760,00 €
Tanz 45 Min. Gr. E	330,00 €	0	0,00 €
Tanz 75 Min. Gr. S	330,00 €	54	17.820,00 €
Tanz 75 Min. Gr. E	420,00 €	2	840,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	100,00 €	24	2.400,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	110,00 €	0	0,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung Gr. S/E	130,00 €	236	30.680,00 €
Schnupperkurs Gr. S	260,00 €	18	4.680,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	190,00 €	33	6.270,00 €
Zwischensummen		994	401.220,00 €
Gebührenart (einmalige Gebühren)	neuer	Anzahl	Summe
Bandbetreuung mit Demo.-CD	48,00 €	16	768,00 €
Zwischensummen		16	768,00 €
Summe Unterrichtsgebühren			401.988,00 €
Ermäßigungen	um	Anzahl	Summe
2. Kind	25%	95	-4.172,50 €
3. Kind	50%	10	-966,00 €
2. Fach	25%	64	-2.274,00 €
3. Fach	25%	3	-122,00 €
Sozialermäßigung	50%	40	-2.654,00 €
SVA-Ermäßigung	70%	19	-2.642,00 €
Zwischensumme Ermäßigungen			-12.830,50 €
Saldo Gebühreneinnahmen			389.157,50 €

2. Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Instrumentenwert neue Satzung	Gebühr pro Jahr	Anzahl	Gebühreneinnahmen pro Jahr
bis 255,00 €	72,00 €	50	3.600,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	132,00 €	23	3.036,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	175,00 €	10	1.750,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	216,00 €	6	1.296,00 €
ab 1.023,00 €	240,00 €	21	5.040,00 €
Summe		110	14.722,00 €

3. Gebühreneinnahmen lt. neuer Gebührensatzung 2023

Unterricht	389.157,50 €
Instrumente	14.722,00 €
Summe ab 2023 (voll ab 2024, anteilig in 2023)	403.879,50 €
Haushaltsansatz 2023 alt	287.000,00 €
Einnahmesteigerung p. a. um	116.879,50 €

(Kalkulation nach "Kosten eines Arbeitsplatzes" lt. KGSt. (Stand 2013/2014))

(Datenbasis: Teilnehmendenzahlen der Musikschule (Stand 17.04.2023))

TOP Ö 2.2

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule und Digitalisierung am 20.06.2023

Zu TOP: 3.2

Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung Vorlage: B 0043/2023

Frau Behrendt teilt mit, dass mit der Änderung der Musikschulgebührensatzung eine Neufassung der Musikschulsatzung angestrebt wird, da die derzeit geltende Fassung aus dem Jahr 1996 stammt. Mit der Neufassung der Musikschulsatzung sollen die bestehenden Grundlagendokumente der Musikschule (Musikschulsatzung und Musikschulordnung) zusammengefasst werden.

Die Gebühren im vorliegenden Satzungsentwurf wurden in einem moderaten Rahmen erhöht und dem Gebührendurchschnitt für Musikschulgebühren in Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Frau Behrendt weist darauf hin, dass eine Erhöhung im Bereich der Überlassungsgebühren erfolgt ist.

Sofern die Zahl der Schüler/-innen konstant erhalten bleibt, können jährliche Mehreinnahmen i.H.v. 116.000 Euro generiert werden.

Herr Spitz geht auf die Zusammenführung und Aktualisierung der Grundlagendokumente ein. Dabei teilt er mit, dass im vorliegenden Entwurf der Musikschulgebührensatzung neben der Gebührenerhöhung geringfügige Änderungen vorgenommen wurden. Unter anderem ist im Bereich „Tanz“ eine Differenzierung bei den Unterrichtseinheiten vorgenommen worden, die künftig mit unterschiedlichen Gebühren bemessen werden. Weiterhin wurden die Angebote im Bereich „Arbeit im Tonstudio“ aufgrund mangelnder Nachfrage angepasst.

Herr Spitz informiert über die Fortführung der Ermäßigungstatbestände sowie über die Anhebung der Ermäßigung für die studienvorbereitende Ausbildung auf 70%.

Auf die Nachfrage von Herrn Haack teilt Herr Spitz mit, dass bei der Gebührenhöhe keine Differenzierung zwischen Stralsunder Schüler/-innen und auswärtigen Schülern erfolgt.

Herr Haack beantragt, die Vorlage B 0043/2023 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Hofmann stellt den Verweisantrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Damit ist die Beschlussvorlage B 0043/2023 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Cinderella Littmann

Stralsund, 27.06.2023

TOP Ö 2.2

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

Zu TOP: 3.2

Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung

Vorlage: B 0043/2023

Bezüglich der Musikschule schlägt die Verwaltung neben der Änderung der Musikschulgebührensatzung ferner eine Neufassung der Musikschulsatzung vor. Die bisherige Musikschulgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008.

Es werden im Jahr 2023 Mehreinnahmen in Höhe von 38.000 EUR sowie ab dem Jahr 2024 jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 116.000 EUR erwartet. Es handelt sich hierbei um eine moderate Erhöhung, laut Frau Behrendt.

Auf Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt merkt Herr Spitz an, dass eine einheitliche Kostenstruktur in der Musikschule bestehen bleibt und keine Mehrkosten für auswärtige Teilnehmende angedacht sind. Alle vorliegenden Entgeltordnungen sehen keine Zuschläge an auswärtige Benutzende vor. Herr Quintana Schmidt begrüßt dies ausdrücklich. Er fragt ferner, ob die Mehreinnahmen im Haushalt für das Jahr 2023 bereits eingeplant sind. Frau Behrendt teilt dazu mit, dass diese noch keine Berücksichtigung im Haushalt 2023 gefunden haben.

Auf Nachfrage von Herrn Lindner merkt Herr Spitz an, dass es eine Musikschule des Kreises V-R sowie eine Musikschule der Kommune gibt. Es ist nicht geregelt, wer eine Musikschule vorhalten darf und entsprechend sind keine Ausgleichszahlungen geregelt. Ihm sind keine Beispiele im Bundesland bekannt, wo es derartige Ausgleichszahlungen gibt.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt teilt Herr Spitz mit, dass sich die Hansestadt Stralsund mit der neuen Gebührenordnung dem Landesdurchschnitt annähert. Es wurde eine verantwortbare Steigerung vorgenommen. Genauereres kann aus den Anlagen der Beschlussvorlage entnommen werden.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage
B 0043/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.**

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

TOP Ö 2.2

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Kultur am 21.06.2023

Zu TOP: 3.2

Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung Vorlage: B 0043/2023

Frau Behrendt führt aus, dass sowohl eine Neufassung der Musikschulsatzung als auch der Gebührensatzung vorliegt. Die Musikschulgebührensatzung wurde seit 2008 nicht angepasst. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich auch hierbei um moderate Anpassungen. Die Ermäßigungstatbestände bleiben bestehen. Die Gebühren für das Ausleihen von Instrumenten werden allerdings angepasst. Bei gleichbleibenden Nutzerzahlen wird von Mehreinnahmen von 116.000 € im Jahr ausgegangen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 27.06.2023

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs

Federführung:	40.7 Stadtarchiv	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Schleinert, Dirk		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die Auswahl der zu erhöhenden Entgelte des Stadtarchivs orientierte sich an den Kostensteigerungen bei den dafür zu erbringenden Leistungen. Neben den Personalkosten sind dies insbesondere die stark gestiegenen Preise für Papier und Energie.

Alternativen:

Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden nicht vorgenommen. Die bisherige Entgeltordnung des Stadtarchivs bleibt in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen Entgelte Stadtarchiv 2022: 7.972,90 €

Einnahmen Entgelte Stadtarchiv für die gleichen Leistungen mit neuen Sätzen: 9.932,90 €

Mehreinnahmen pro Jahr: 1.960,00 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Stadtarchiv

Anlagen

Anlage_1_Entgeltordnung_2023

Anlage_2_Synopse

Anlage_3_Vergleich Entgeltordnungen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Persönliche Benutzung

§ 2 Entgelte

§ 3 Wirksamwerden

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

Präambel

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.

§ 1 Persönliche Benutzung

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.
2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
 - a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
 - b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt
pro Person und Tag 10,00 €

§ 2 Entgelte

1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde entgeltfrei
 - 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde
je angefangene Viertelstunde 20,00 €
2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/-fiches)
 - 2.1.1. schwarz/weiß
 - A 4 1,80 €
 - A 3 2,00 €
 - 2.1.2. farbig
 - A 4 2,70 €
 - A 3 3,70 €

2.1.3.	Geburtstagzeitung je Seite	
	- schwarz/weiß	7,50 €
	- farbig	15,00 €
2.2.	Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi)	
	- je Aufnahme	1,50 €
	- höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme	3,00 €
	- Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger oder Versand per Cloud	3,00 €
3.	Beglaubigung von Kopien aus Archivgut	3,00 €
4.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut	
4.1.	für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	
4.1.1.	in schwarz/weiß	
	- bis zu 3.000 Druckexemplaren	35,00 €
	- bis zu 5.000 Druckexemplaren	40,00 €
	- mehr als 5.000 Druckexemplare	60,00 €
4.1.2.	in Farbe	
	- bis zu 3.000 Druckexemplaren	70,00 €
	- bis zu 5.000 Druckexemplaren	80,00 €
	- mehr als 5.000 Druckexemplare	110,00 €
4.2.	Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet	
	- je Seite oder Bild	50,00 €
5.	Ermäßigung und Entgeltfreiheit	
5.1.	Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund.	
5.2.	Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.	

§ 3 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 2.3

Anlage 2 Synopse

Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2019-VII-03-0114 vom 26.09.2019	Entwurf Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund
Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 und § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 setzt die Bürgerschaft folgende Entgelte für die Benutzung und Leistungen des Stadtarchivs fest:	Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt: Präambel Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.
§ 1 Persönliche Benutzung	§ 1 Persönliche Benutzung

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei. 2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen: a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. 3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €	1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei. 2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen: a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. 3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €
§ 2 Entgelte 1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu 0,25 h entgeltfrei 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 0,25 h je angefangene Viertelstunde ab der 2. Viertelstunde 15 €	§ 2 Entgelte 1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde entgeltfrei 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde 20 € je angefangene Viertelstunde

2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches) 2.1.1. schwarz/weiß - A 4 1,50 € - A 3 1,70 € 2.1.2. farbig - A 4 2,40 € - A 3 3,40 € 2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite - schwarz/weiß 7,00 € - farbig 14,00 € 2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi) - je Aufnahme 1,20 € - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 2,40 € - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 €	2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches) 2.1.1. schwarz/weiß - A 4 1,80 € - A 3 2,00 € 2.1.2. farbig - A 4 2,70 € - A 3 3,70 € 2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite - schwarz/weiß 7,50 € - farbig 15,00 € 2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi) - je Aufnahme 1,50 € - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 3,00 € - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 €
3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)	3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)
4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut 4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut 4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild

4.1.1. in schwarz/weiß - bis zu 3.000 Druckexemplaren 30,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 35,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 50,00 € 4.1.2. in Farbe - bis zu 3.000 Druckexemplaren 60,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 70,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 100,00 € 4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet - je Seite oder Bild 35,00 €	4.1.1. in schwarz/weiß - bis zu 3.000 Druckexemplaren 35,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 40,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 60,00 € 4.1.2. in Farbe - bis zu 3.000 Druckexemplaren 70,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 80,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 110,00 € 4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet - je Seite oder Bild 50,00 €
5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit 5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund. 5.2. Eine Ermäßigung oder Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.	5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit 5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund. 5.2. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.
§ 3 Wirksamwerden Diese Entgeltordnung wird mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister wirksam. Zugleich wird die Entgeltordnung vom 21.12.2010 unwirksam.	§ 3 Wirksamwerden Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung

Stralsund, Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister	vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam. Stralsund, Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister
--	--

TOP Ö 2.3

Anlage 3 Vergleich Entgeltordnungen der „großen“ Kommunalarchive in Mecklenburg-Vorpommern

Archiv	Recherche	Benutzung/Tag	Kopien A4	Kopien A3	Scans	Datenträger	Beglaubigung	VÖ-Genehmigung
Stralsund alt	15,00 je 15 min	10,00	1,50	1,70	1,20 - 2,40	3,00	3,00	30,00 - 50,00
Stralsund neu	20,00 je 15 min	10,00	1,80	2,00	1,50 - 3,00	3,00	3,00	35,00 - 60,00
Greifswald	12,00 je 30 min	5,00/2,50	0,70	1,00	2,00 - 5,00	3,00		25,00 - 45,00
Schwerin	20,00 je 30 min	5,00 priv./15,00 gew.	0,50	1,00	2,50		8,00	10,00 - 30,00
Wismar	10,00 - 21,50 je 30 min	5,00	1,00	1,50	2,00		12,00	ab 25,00
Rostock	12,40 je 15 min Standesamt	7,50	0,80	1,00	2,00 - 8,10	6,90		10,00 - 50,00
	49,60 je Stunde sonst.							
Neubrandenburg	12,00 je 15 min		0,40	0,60	3,00	4,00	9,00/2,00	28,00
Durchschnitt	11,00	7,50	0,80	1,13	3,00	2,80	4,75	30,00
	über Ø	über Ø	über Ø	über Ø	unter Ø	Ø	unter Ø	über Ø

TOP Ö 2.3

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule und Digitalisierung am 20.06.2023

Zu TOP: 3.3 Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs Vorlage: B 0044/2023

Frau Behrendt berichtet, dass für den Bereich des Stadtarchives jährliche Mehreinnahmen i.H.v. 2.000 Euro zu erwarten sind. Dabei bleiben die Entgelte für die Benutzung, die Beglaubigung und die Datenträger unberührt. Die Anpassung der Gebühren bezieht sich ausschließlich auf die Bereiche Kopier- und Scanleistungen und auf den Bereich der kommerziellen Nutzung von Digitalisaten.

Herr Haack beantragt, die Vorlage B 0044/2023 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Hofmann stellt den Verweisantrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Damit ist die Beschlussvorlage B 0044/2023 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Cinderella Littmann

Stralsund, 27.06.2023

TOP Ö 2.3

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

**Zu TOP: 3.3
Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs
Vorlage: B 0044/2023**

Das Stadtarchiv rechnet mit ca. 2.000 EUR Mehreinnahmen pro Jahr. Die Benutzung in Höhe von 10,00 EUR/pro Tag sowie die Entgelte für Beglaubigungen, Datenträger etc. bleiben unverändert. Die Kopier- und Scanleistungen werden im Centbereich angehoben sowie die kommerzielle Nutzung der Archivbestände.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage
B 0044/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.**

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

TOP Ö 2.3

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Kultur am 21.06.2023

Zu TOP: 3.3 Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs Vorlage: B 0044/2023

Die Entgeltordnung für das Stadtarchiv wurde so angepasst, dass von 2.000 € Mehreinnahmen im Jahr ausgegangen wird.
Im Bereich der Kopier- und Scanleistungen wurden die Preise angehoben und auch für bestimmte kommerzielle Leistungen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 27.06.2023

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Zoos

Federführung:	40.8 Zoo Stralsund	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Langner, Christoph Gereit, Jan		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivdokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die letzte Anpassung der Zoo-Entgelte erfolgte im Jahr 2011. Seitdem konnte der Zoo seine Angebotspalette deutlich erweitern. Die Etablierung der Stralsunder Werkstätten als Betreiber der Zoogastronomie, die Sanierung des Südamerikahauses und zahlreicher

weiterer Gehege und Anlagen, die Erweiterung des Spielplatzes, der Ausbau der Tiershow, die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Masterplan Zoo wie die Einführung des Mühlenpfads sind Beispiele dafür.

Die Attraktivitätssteigerung und der Vergleich mit ähnlich aufgestellten Mitbewerbern (siehe Anlage 3) rechtfertigen neben den eingangs erwähnten Sachzwängen eine Anpassung der Entgelte. Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Entgeltordnung wurden Reaktionen von Besucherinnen und Besuchern, Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Belange der Zoofreunde Stralsund e.V. sowie die Wettbewerbssituation mit ähnlichen Einrichtungen berücksichtigt.

Im Ergebnis wird eine differenzierte Anpassung der Entgelte vorgesehen. Einige Positionen bleiben unverändert, andere Positionen werden erhöht.

Die Preise für die Jahreskarten in den unterschiedlichen Kategorien werden nicht verändert. Somit bleibt ein stark nachgefragtes und attraktives Angebot bestehen. Gerade Zoobesucherinnen und -besucher aus Stralsund und der näheren Umgebung profitieren davon.

Für Tagesbesucher sind Steigerungen von 50 Cent bis zu drei Euro vorgesehen. Gleiches gilt für Gruppenbesucher.

Die Unterteilung in die Familienkarte „groß“ und „klein“ hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um Familien mit vielen Kindern den Zoobesuch zu ermöglichen, soll der Preis für weitere Kinder in der Familienkarte ebenfalls konstant bleiben.

Seit der letzten Anpassung der Entgelte haben Rentnerinnen und Rentner einen Anspruch auf Ermäßigung. Die Ermäßigung für diese Zielgruppe ist weiterhin vorgesehen. Zugunsten der Übersichtlichkeit werden die Rentnerinnen und Rentner in die Kategorie Ermäßigte überführt.

Die Zoofreunde Stralsund e.V. unterstützen den Zoo auf vielfältigste Art und Weise. Zahlreiche Projekte konnten in der Vergangenheit nur dank dieser Unterstützung realisiert werden. Um dieses ehrenamtliche Engagement zu honorieren, soll den Mitgliedern des Fördervereins zukünftig freier Eintritt in den Zoo gewährt werden.

Alternativen:

1. Die Entgeltordnung wird nicht geändert.
2. Es wird eine andere Preisgestaltung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Jahr 2022 konnten aus Zooeintritten Einnahmen von rd. 590.000 Euro erzielt werden. Bei gleichem Besucherniveau ab 2024 sind Mehreinnahmen von ca. 109.000 Euro pro Jahr möglich. Damit lägen die Einnahmen aus Eintritten bei Besucherniveau von 2022 mit den neuen Entgelten bei jährlich rd. 700.000 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Zoo

Anlage_1_Zoo-Entgeltordnung

Anlage_2_Synopse

Anlage_3_Vergleich_MV

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 2.4

Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Grundsätze

Der Zoo Stralsund ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der Leistungen im Zoo der Hansestadt Stralsund in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme sofort fällig.

§ 3 Erhebung der Entgelte

Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Zoos der Hansestadt Stralsund werden nach Maßgabe des dieser Entgeltordnung beigefügten Entgelttarifs (Anlage 1) erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 4 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Anlage 1

Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023

Stralsund, _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023
Beschluss-Nr. 2023-

	Sommer		Winter
	€		€
Tageskarten			
Erwachsene	8,50		5,50
Ermäßigte ⁽¹⁾	7,00		4,50
Kinder ab 3 Jahre	4,00		2,50
Hunde		4,00	
Gruppenkarten			
Erwachsene (ab 10 Personen)	5,00		4,00
Kinder ⁽²⁾ (ab 10 Personen)	3,00		2,00
Familienkarten			
"groß" 2 Erw. + 1-2 Kinder	20,00		13,00
jedes weitere Kind		2,00	
"klein" 1 Erw. + 1-2 Kinder	12,00		8,00
jedes weitere Kind		2,00	
Jahreskarten			
Erwachsene		30,00	
Ermäßigte ⁽¹⁾		20,00	
Kinder ab 3 Jahre		10,00	
Familien			
"groß" 2 Erw. und Kinder		60,00	
"klein" 1 Erw. und Kinder		40,00	
Hunde		10,00	

⁽¹⁾ Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende, Rentner/Rentnerinnen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/Inhaberinnen des Strela-Passes, Schwerbehinderte (für Begleitperson von Besuchern mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis Eintritt frei), Arbeitslose (gegen Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides nicht älter als 1 Jahr), Inhaber/Inhaberinnen von vertraglich geregelten Rabattkarten, Tierpaten/Tierpatinnen (bei Vorlage gültiger Berechtigungsnachweise)

⁽²⁾ auf 10 Kinder eine Aufsichtsperson freien Eintritt, weitere Personen Gruppenrabatt

Freier Eintritt

Beschäftigte aus anderen Zoos mit Dienstausweis (incl. Begleitung)

Kinder bis 3 Jahre

Inhaber/Inhaberinnen der EhrenamtsKarte M-V

Mitglieder des Vereins Zoofreunde Stralsund e.V.

TOP Ö 2.4



Synopse Eintrittspreise

	aktueller Preis	Preisvorschlag ab 01.11.2023	
Ø Eintrittspreis pro Person	4,93 €	5,87 €	
	Preis	Neuer Preis Zoovorschlag	Umsatz Zoovorschlag
Jahreskarten/Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	60,00 €	60,00 €	33.720,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder)	40,00 €	40,00 €	5.760,00 €
Jahreskarten/ Einzeln			
Erwachsene	30,00 €	30,00 €	10.140,00 €
Rentner	25,00 €	20,00 €	2.740,00 €
Ermäßigt	20,00 €	20,00 €	1.600,00 €
Kind	10,00 €	10,00 €	1.090,00 €
Hund	10,00 €	10,00 €	790,00 €
Tageskarten/ Einzeln			
Erwachsene	7,00 €	8,50 €	196.800,50 €
Erwachsene/Winter	5,00 €	5,50 €	13.381,50 €
Rentner	6,50 €	7,00 €	37.646,00 €
Rentner/Winter	4,50 €	4,50 €	1.719,00 €
Ermäßigt	4,00 €	7,00 €	35.175,00 €
Ermäßigt/Winter	3,00 €	4,50 €	2.119,50 €
Kinder	3,00 €	4,00 €	9.908,00 €
Kinder/Winter	2,00 €	2,50 €	980,00 €
Tageskarten/ Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	17,00 €	20,00 €	195.205,00 €
Familie "groß" (2Erw + 1-2Kinder) / Winter	12,00 €	13,00 €	13.182,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder)	10,00 €	12,00 €	70.204,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder) /Winter	7,00 €	8,00 €	6.184,00 €
Familie weiteres Kind	2,00 €	2,00 €	2.932,00 €
Gruppen			
Gruppen Erw.	4,00 €	5,00 €	9.755,00 €
Gruppen /Winter	3,00 €	4,00 €	420,00 €
Gruppen Kind	2,00 €	3,00 €	14.241,00 €
Gruppen Kind/ Winter	1,00 €	2,00 €	382,00 €
Hunde	3,00 €	4,00 €	11.156,00 €
Mehrumsatz bei Besucherniveau von 2022		108.955,92 €	

TOP Ö 2.4

Zooname	Preis Erw.	Preis Kinder.	ermäßigt Erwachsene	Gruppen Erwachsene	Gruppen Kind	Jahreskarte Kind	Jahreskarte Erw.
Zoo Rostock	24,00	10,00	17,00	20,00	6,50	26,50	71,00
Ozeaneum Stralsund	17,00	8,00	12,00	15,00	6,50	19,00	43,00
Vogelpark Marlow	16,90	12,90	12,90	13,90	10,90	30,00	40,00
Tiererlebnispark Müritz	15,00	9,00	12,50	14,50	8,50	39,00	59,00
Zoologischer Garten Schwerin	14,00	9,00	9,00	11,00	7,00	31,00	48,50
Müritzeum	14,00	6,00	11,00	11,00	/	15,00	30,00
Wildpark MV	13,00	8,00	15,00	45,00	6,00	30,00	50,00
Tierpark Ueckermünde	12,00	6,00	/	/	/	30,00	45,00
Wildlife Usedom	12,00	8,00	10,00	/	6,50	28,00	32,00
Tropenzoo Bansin	10,00	5,00	7,00	/	/	/	/
Zoo Stralsund	8,50	4,00	7,00	5,00	3,00	10,00	30,00
Haustierpark Lelkendorf	8,00	2,00	/	6,00	1,50	10,00	32,00
Familientierpark Wolgast	7,50	5,00	5,50	6,50	3,50	16,00	36,00
Tiergarten Neustrelitz	7,50	4,00	6,00	7,00	3,50	30,00	50,00
Tierpark Greifswald	7,00	3,50	4,50	/	/	20,00	40,00
Tierpark Wismar	6,00	4,00	3,50	4,50	3,00	20,00	30,00
Tierpark Grimmen	4,00	2,00	/	/	/	/	/
Naturerlebnispark Gristow	2,50	1,50	/	/	/	/	/

TOP Ö 2.4

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule und Digitalisierung am 20.06.2023

Zu TOP: 3.4 Änderung der Entgeltordnung des Zoos Vorlage: B 0045/2023

Frau Behrendt führt aus, dass Kinder bis 3 Jahre weiterhin freien Eintritt haben und dass die Jahreskarten von den Erhöhungen nicht betroffen sind.

Bei gleichbleibenden Besucherzahlen können mit der Gebührenerhöhung jährliche Mehreinnahmen von 97.000 Euro erzielt werden.

Herr Dr. Langner erörtert, dass die Prognose der Besucher des Zoos von mehreren Faktoren abhängig ist, wie beispielhaft das Wetter oder andere unvorhersehbare Ereignisse (Seuchen, Krankheiten, etc.).

Auf die Nachfrage von Herrn Haack teilt Herr Dr. Langner mit, dass die Rentner in die Kategorie der Ermäßigten etabliert wurden, was die Gebührensenkung für Rentner zur Folge hat.

Frau Behrendt fügt an, dass die Übernahme der Rentner in die Kategorie der Ermäßigten die Schnelligkeit an den Kassen verbessern soll.

Auf die Äußerung von Frau Corinth merkt Herr Dr. Langner an, dass die Gebührenerhöhungen an die Eintrittsgelder vergleichbarer Einrichtungen angelehnt sind.

Herr Leddin hätte eine Erhöhung der Jahreskarten gesehen. Zudem findet er die Erhöhung der Kategorie „Hund“ nicht gerechtfertigt.

Herr Dr. Langer entgegnet, dass die Jahreskarten bewusst nicht erhöht wurden, da diese hauptsächlich von Stralsunder/-innen in Anspruch genommen werden, die gleichzeitig für den Zoo werben.

Auf die Nachfrage von Herrn Hofmann erläutert Herr Dr. Langer, dass es keine Jahreskarten für Gruppen oder Unternehmen gibt. Stattdessen gibt es Einrichtungen/ Unternehmen, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Als Beispiel benennt Herr Dr. Langner die Wohlfahrtseinrichtung.

Herr Haack beantragt, die Vorlage B 0045/2023 zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Herr Hofmann stellt den Verweisantrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Damit ist die Beschlussvorlage B 0045/2023 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Cinderella Littmann

Stralsund, 27.06.2023

TOP Ö 2.4

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

**Zu TOP: 3.4
Änderung der Entgeltordnung des Zoos
Vorlage: B 0045/2023**

Hinsichtlich des Zoos teilt Frau Behrendt mit, dass eine differenzierte Anpassung der Entgelte vorgesehen ist. Die Preise für die Jahreskarten werden nicht verändert, sodass die Zoobesucherinnen und –besucher aus Stralsund und der näheren Umgebung davon profitieren. Für Kinder bis zu drei Jahren bleibt der Besuch weiterhin kostenfrei. Für Tages- sowie Familienkarten sind Steigerungen von 0,50 EUR bis zu 3 EUR vorgesehen. Sie verweist auf die in der Anlage beigefügte Synopse sowie die Vergleichswerte anderer Einrichtungen im Bundesland M-V.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage
B 0045/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.**

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

TOP Ö 2.4

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung des Ausschusses für Kultur am 21.06.2023

**Zu TOP: 3.4
Änderung der Entgeltordnung des Zoos
Vorlage: B 0045/2023**

Für den Zoo werden die Entgelte differenziert angehoben. Kinder bis drei Jahre müssen auch mit der neuen Entgeltordnung keinen Eintritt bezahlen.
Bei den Tagesgästen, Kinder und Erwachsene, werden die Preise allerdings angehoben.
Es wird von Mehreinnahmen in Höhe von 97.000 € ausgegangen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 27.06.2023